

Landeshauptstadt Wiesbaden				
Hauptstadt				
Ortsverwaltung Mainz-Kostheim				
100910		05. NOV. 2021		100920
b.R.	z.K.	z.d.A.	z.w.V. <input checked="" type="checkbox"/>	Wv:



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden Mainz-Kostheim

über 100900

31. Oktober 2021

Vorlage Nr. 21-O-26-0056

Tagesordnungspunkt 20 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kostheim am 15. September 2021

Gesetz über den Regionalen Lastenausgleich (RegLastG)

Beschluss Nr. 0117

Sehr geehrter Herr Lauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Beschluss möchte ich wie folgt beantworten:

Für die Jahre 2017 bis 2021 erhalten 21 stark von Fluglärm betroffene Kommunen Entschädigungsleistungen aus Landesmitteln, die aus den Einnahmen des Landes aus Aktienanteilen an der Fraport AG gespeist wurden. Den Kommunen stehen insgesamt 22.655.000 Euro (jährlich 4.531.00 Euro) an Entschädigungsleistungen zu. Die Aufteilung der Entschädigungsleistungen und die Abgrenzung der anspruchsberechtigten Kommunen aus der Anlage zum RegLastG beruhen auf einem Vorschlag des Forums Flughafen und Region (FFR). Das bisherige Gesetz sieht jährliche Leistungen nur bis einschließlich 2021 vor und soll nun verlängert werden.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) hat den FFR gebeten, wie bereits in der ersten Periode eine Empfehlung zu formulieren, wie die Mittel aufgeteilt werden. Hierzu wurden vor der Sommerpause die bisher im RegLastG betroffenen Kommunen zur Beratung vom FFR eingeladen. Der FFR hat daraufhin die Empfehlung beschlossen und dies in einem Schreiben an das HMWEVW mitgeteilt. Danach wird der bisherige Verteilungsschlüssel der betroffenen Kommunen beibehalten, auch weil angesichts der pandemiebedingten Schwierigkeit von Prognosen eine Abschätzung über die konkrete zukünftige Lärmbelastung nicht möglich ist. Wiesbaden und damit auch Mainz-Kostheim fällt dabei nicht unter die Kategorie maßgeblich betroffener Kommunen, somit liegt keine Anspruchsberechtigung vor.

Die zu Grunde gelegten Kriterien für die Aufteilung der Entschädigung sind die Fluglärmbelastung und die betroffene Bevölkerung in den Kommunen. Auch bei der Frage, wie die Mittel zu verwenden sind, hat sich das Land am Vorschlag des FFR orientiert. Es muss ein konkre-

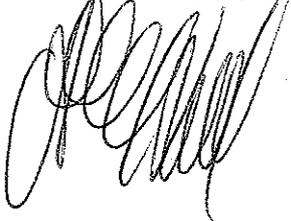
ter Bezug zur Abmilderung von Folgen der Fluglärmbelastung oder zur sonstigen Verbesserung der Lebensqualität in den Kommunen gegeben sein. Zuständig für den Vollzug des Gesetzes ist das HMWEVW. Eine rückwirkende Beantragung zur Anmeldung von Zahlungen ist nicht möglich.

Das Gesetz über den Regionalen Lastenausgleich (RegLastG) soll nun über den bisherigen Geltungszeitraum vom 31. Dezember 2021, in Form eines Fraktionsgesetzes, bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden. Bereits im Koalitionsvertrag der die hessische Landesregierung tragenden Parteien 2019 bis 2024 wurde vereinbart, dass die stark von Fluglärm betroffenen Gemeinden auch über den 31. Dezember 2021 hinaus für weitere fünf Jahre durch Entschädigungsleistungen für nachhaltige Kommunalentwicklung unterstützt werden sollen. Der von der Landesregierung dem Landtag zur Beratung und Verabschiedung vorgelegte Entwurf des HH 2022 enthält im Einzelplan des HMWEVW Förderprodukt 78 eine Fortsetzung der Leistungen um weitere 5 Jahre. Die finale Entscheidung über die Verlängerung des RegLastG und die Verankerung im Landeshaushalt obliegt dem Landtag.

In diesem Zusammenhang möchte ich mitteilen, dass sich die Landeshauptstadt Wiesbaden im Rahmen der derzeitigen Offenlage des Lärmaktionsplanes zum Flughafen Frankfurt unter anderem für eine erweiterte Lärmkartierung unter Berücksichtigung einer Gesamtlärmbeurteilung, der Berücksichtigung der Erkenntnisse des 2012 begonnenen Kommunalen Fluglärmmonitorings sowie einer Ausweitung des Nachtflugverbotes auf die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr einsetzt. In Verbindung mit einer Gesamtlärmbeurteilung soll der Ansatz der Initiative „Zukunft Rhein-Main“ (ZRM) aufgegriffen werden, der mit dem kommunalen Fluglärm-Monitoring verfolgt wurde. Hier wurde durch die Berücksichtigung real geflogener Flugspuren bei der Kartierung eine höhere Lärmbetroffenheit im Ballungsraum Rhein-Main ausgewiesen. Dies betrifft auch vom Fluglärm beeinträchtigte Bereiche in den Wiesbadener Stadtteilen Kostheim und Kastel, die z.B. anhand der bisherigen Ausweisung der Lärmschutzbereiche nicht erfasst werden.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen Herr Werner im Umweltamt unter der Telefonnummer 0611 31-3783 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and flourishes, positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.